

Vermeidung der Kostenpauschalen nach § 171 Zi. 1 und 2 InsO bei der Verwertung von abgetretenen Forderungen, insbesondere von Lebensversicherungen in der Insolvenz

Zur Absicherung von Krediten dienen vielfach die Abtretung von Forderungen des Schuldners aus dem Geschäftsverkehr gegen seine Drittschuldner per Globalzession und von Ansprüchen aus Lebensversicherungen. Nach einem Insolvenzantrag wird die Bank im Regelfall ihre Kredite nach Ziffer 19 Abs.3 AGB-Banken bzw. Ziffer 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen sofort fristlos kündigen und die Sicherheitenverwertung einleiten. Eine Globalzession ist in aller Regel nicht offengelegt, die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Anzeige an die Lebensversicherungsgesellschaft. Nach deren Bedingungen wird eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung erst dann wirksam, wenn diese dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer angezeigt worden ist. Alle banküblichen Abtretungsformulare sehen eine entsprechende Formulierung vor. Mit seinem Urteil vom 31.10.1990¹ hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass diese Klausel wirksam ist. Die Verwertung einer abgetretenen Lebensversicherung erfolgt im Regelfall durch Kündigung des Versicherungsvertrages und Einzug des bereits vorhandenen Rückkaufwertes nebst evtl. Überschussanteile.

Einem Gläubiger, der an einem beweglichen Gegenstand ein Absonderungsrecht besitzt, steht hieran im Insolvenzverfahren, soweit der Insolvenzverwalter den Gegenstand in Besitz hat, nach § 166 InsO kein Verwertungsrecht mehr zu. Die Verwertung darf nur noch der Insolvenzverwalter vornehmen. Hierfür erhält er für die Insolvenzmasse zunächst einen pauschalen Kostenbeitrag von 4 % für die Kosten der tatsächlichen Feststellung des Gegenstandes sowie der Feststellung der Rechte an diesem (§ 171 Abs. 1 InsO). Die Pauschale i.H.v. 4 % des Bruttoerlöses² für Feststellung der Rechte an einem Gegenstand ist fest und soll die Berechnung der Kosten vereinfachen und hängt nicht vom Umfang der Feststellungsaufwands im Einzelfall ab.³ Bei der Verwertung einer Lebensversicherung bedeutet dies, dass 4 % des Verwertungserlöses allein dafür in die Insolvenzmasse fließen, dass der Insolvenzverwalter - mit einem geringen Zeitaufwand - feststellt, dass die üblicherweise formularmäßig vorgenommene Abtretung zu Gunsten des Gläubigers wirksam ist.

Bei einer Verpfändung von Forderungen darf der Gläubiger die Verwertung selbst vornehmen und die Insolvenzmasse erhält keine Kostenbeiträge.⁴

Nachdem der BGH im vorgenannten Urteil festgestellt hatte, dass der Insolvenzverwalter die Verwertung einer abgetretenen Forderung selbst bei offen gelegter Zession vornehmen darf, hat er nunmehr in seinem Urteil vom 20.02.2003⁵ einige noch offene Fragen im Zusammenhang mit der Verwertung abgetretener Forderungen im Insolvenzeröffnungsverfahren präzisiert. Insgesamt wurden die Rechte von Abtretungsgläubigern gestärkt. So wirken das üblicherweise im Insolvenzeröffnungsverfahren erlassene insolvenzgerichtliche Verbot an Drittschuldner, an den (Insolvenz-)Schuldner zu zahlen, die Ermächtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters zum Forderungseinzug sowie das Gebot an die Drittschuldner, an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu zahlen, von sich aus nicht gegenüber Sicherungsnehmern.⁶ Auch hindert das meist gleichzeitig erlassene Zwangsvollstreckungsverbot die Sicherungsnehmer nicht, ihre vertraglichen Rechte ohne Vollstreckungsmaßnahmen durchzusetzen.⁷ Dies bedeutet, dass die Bank als Sicherungsnehmerin im Insolvenzeröffnungsverfahren die abgetretenen Forderungen noch selbst einziehen darf.

Gleichzeitig hat der BGH bestätigt, dass der Insolvenzmasse die 4%ige Feststellungspauschale auch bei abgetretenen Forderungen gebührt.⁸ Soweit diese abgetretene Forderung

¹ VersR 91, 89/90

² BR-Drucks. 1/92 S. 181/182

³ BGH 11.07.2002, NZI 2002, 599; *Kemper in Kübler/Prütting*, InsO § 171 Anm. 4.

⁴ *Ehlenz/Weis*, Insolvenzrecht für Banken 2. Auflage, Rn. 506 ff.

⁵ BKR 2003, 331.

⁶ Urteil vom 20.02.2003, 3. Leitsatz

⁷ Urteil vom 20.02.2003, 5. Leitsatz.

⁸ Urteil vom 20.02.2003, 1. Leitsatz.

jedoch vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Abtretungsgläubiger eingeht, gehören der späteren Insolvenzmasse grundsätzlich weder Feststellungs- noch Verwertungskosten.⁹

Der Insolvenzmasse steht für die Kosten der Verwertung beweglicher Gegenstände ein pauschaler Betrag i.H.v. 5 % des Verwertungserlöses zu.¹⁰ Lagen jedoch die tatsächlich entstandenen und für die Verwertung erforderlichen Kosten erheblich niedriger oder erheblich höher, so sind diese Kosten anzusetzen.¹¹ Zu der Frage, welche Verwertungskosten bei der Kündigung von Lebensversicherungen tatsächlich entstanden sind und der Insolvenzmasse zustehen, sind bisher erst wenige Entscheidungen¹² ergangen. Die Entscheidung des OLG Hamm vom 20.09.2001¹³ wurde vom BGH mit Urteil vom 11.07.2002¹⁴ aufgehoben und der Insolvenzmasse die Feststellungspauschale zuerkannt, über die Verwertungspauschale hatte der BGH nicht zu entscheiden, da die Kündigung = Verwertung bereits vor Insolvenzeröffnung durch den Gläubiger erfolgt war. Für die Kündigung einer Lebensversicherung erhält die Insolvenzmasse zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten jedoch nur einen Kostenbeitrag i.H.v. 25 €.¹⁵

Problematisch für eine kurzfristige Verwertung sind in diesem Zusammenhang jedoch die Androhungsklauseln in den Abtretungsformularen. Vor der Offenlegung der Globalzession ist in den von den Kreditgenossenschaften verwendeten Vordrucken des DG-Verlags¹⁶ eine Androhungfrist von einem Monat vorgesehen. Bei der Abtretung von Lebensversicherungen beträgt die Androhungfrist vor der Kündigung sogar 3 Monate.¹⁷ Im Sparkassenbereich¹⁸ ist diese Frist deutlich kürzer. Sie beträgt grundsätzlich nur 4 Wochen, bei Handelsgesellschaften nach dem HGB sogar nur eine Woche. Außerdem ist auch nur dort ausdrücklich vereinbart, auch ohne Einhaltung einer Frist verwerten zu können, wenn der Versicherungsnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.¹⁹

Soweit keine sofortige Offenlegung zulässig ist, muss der Gläubiger entscheiden, ob er dies möglicherweise entgegen dieser Vereinbarung sofort veranlasst, um die Zahlung vor der Insolvenzeröffnung zu erhalten und damit die Kostenpauschalen zu sparen. Bei einer Globalzession könnte dies sinnvoll sein, da hier ein Schaden durch die Offenlegung wegen des ohnehin bereits laufenden Insolvenzeröffnungsverfahrens kaum entstehen kann. Bei der Abtretung einer Lebensversicherung könnte ein Schaden gerade bei höheren Rückkaufswerten jedoch nicht auszuschließen sein.

Bei einer Globalzession erhalten die Drittschuldner eine Zahlungsaufforderung vom vorläufigen Insolvenzverwalter und von der Bank als Abtretungsgläubigerin und zahlen daher in vielen Fällen zunächst überhaupt nicht. Hier kann es für die Bank sinnvoll sein, dem Drittschuldner gegenüber eine Freistellungsverpflichtung gegenüber möglichen Ansprüchen des Insolvenzverwalters zu übernehmen, um die Zahlung vor Insolvenzeröffnung an sich zu verlangen.

Praxistipps :

Abgetretene Forderungen nach Insolvenzantrag und Kreditkündigung so schnell als möglich offen legen und versuchen einzuziehen

Drittschuldner ggf. von Ansprüchen des Insolvenzverwalters freistellen, damit dieser an Bank zahlt

⁹ Urteil vom 20.02.2003, 2. Leitsatz.

¹⁰ § 171 Abs. 2 S. 1 InsO.

¹¹ § 171 Abs. 2 S. 2 InsO.

¹² AG Bonn, NZI 2001, 50 und AG Wittlich, NZI 2000, 444 f.

¹³ ZInsO 2001, 1162 ff.

¹⁴ BGH 11.07.2002, NZI 2002, 599.

¹⁵ AG Bonn, NZI 2001, 50; *Obermüller*, InsO, § 166 Rn. 18; *Weis*, ZInsO 2002, 170 ff.

¹⁶ Vordruck Nr. 232146 des DG-Verlags

¹⁷ So z.B. in den Vordrucken Nr. 2340263 und 2340363 des DG-Verlags, die üblicherweise von Kreditgenossenschaften benutzt werden und in den Vordrucken (z.B. Nr. 42.430) des Bank-Verlags

¹⁸ Nr. 193 506 000 Deutscher Sparkassen Verlag

¹⁹ Ziffer 4.2. des Vordrucks Nr. 193 506 000 Deutscher Sparkassen Verlag

Im Neugeschäft evtl. eine Verpfändung von Lebensversicherungen anstelle einer Abtretung vereinbaren